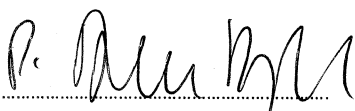


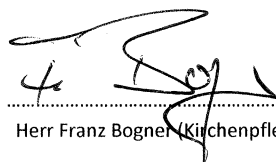
Auszug aus der aktuellen Friedhofsordnung:

§ 24 Anlegung und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Grundsätze des § 22 vom jeweiligen Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung anzulegen und dauerhaft instand zu halten.
- (2) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) **Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen. Abraum, Abfälle, Grabgestecke, Grabkränze, verwelkte Blumen usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und eigenverantwortlich oder durch Beauftragung selbst in Wertstoffhöfen bzw. mittels Trennsystem der Hausmülltonnen zu entsorgen (bisherige Abfallgruben sind ab 1. Januar 2020 geschlossen und aufgelöst).**
- (4) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe möglichst zu verzichten.
- (5) **Alter Friedhof: Der Nutzungsberechtigte hat die Splittfläche zwischen seiner Grabstelle und der nächst angrenzenden Grabstelle bis jeweils zur Mitte hin eigenverantwortlich frei von Wildwuchs / Unkraut etc. zu halten und mittels dem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Feinsplitt in ordentlichen Zustand zu halten.**
- (6) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter Fristsetzung das Grabmal entfernen, den Grabhügel einebnen und nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben; § 21 gilt insoweit entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in diesen Fällen entschädigungslos entzogen werden.



Herr Pater Dariusz Bryk (KV-Vorstand)



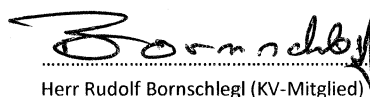
Herr Franz Bogner (Kirchenpfleger)



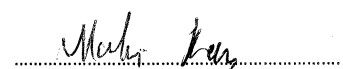
Herr Thomas Rackl (KV-Mitglied)



Frau Mathilde Schötz (KV-Mitglied)



Herr Rudolf Bornschlegl (KV-Mitglied)



Herr Martin Kraus (PGR-Sprecher)

